

Aus: "Euthanasie" vor Gericht
Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M gegen
Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962.
Hrsg. von Thomas Vormbaum, Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen,
Berlin 2005

Thomas Vormbaum

„Euthanasie“ vor Gericht – Gericht über „Euthanasie“

I.

Der Entschluß zur Veröffentlichung der Anklageschrift gegen die Hauptverantwortlichen der sog. „Aktion-T 4“ geht zurück auf eine Anregung von Prof. Dr. Wolfgang Naucke; er teilte mir 2002 mit, daß eines der wenigen erhaltenen Exemplare dieser Schrift, auf die ich durch das Buch von Godau-Schüttke über die Affäre Heyde/Sawade² aufmerksam geworden war, im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden lagere und sich in konservatorisch bedenklichem Zustand befinde. Dank der Kooperationsbereitschaft des Archivs und der Unterstützung durch den Verein für Juristische Zeitgeschichte, durch das Hessische Staatsministerium der Justiz und durch das Schleswig-Holsteinische Kultusministerium wurde es möglich, das Archivexemplar zu kopieren und im Institut für Juristische Zeitgeschichte – nachdem die Möglichkeit des Einscannens sich als technisch nicht durchführbar erwiesen hatte – abzuschreiben.

Das Ob und Wie einer über die Edition des Textes hinausgehenden wissenschaftlichen Absicht ist im Vorstand und im Beirat des Instituts für Juristische Zeitgeschichte intensiv diskutiert worden. Am Ende reiflicher Überlegungen stand die Überzeugung, daß die vorübergehend erwogene Ergänzung der Textausgabe um Beiträge, welche die zahlreichen Problemebenen in Form von Aufsätzen thematisieren könnten, zurückgestellt werden solle. Die stattdessen gewählte bescheidenere Lösung, die mit dem vorliegenden Band präsentiert wird, beschränkt sich auf die Edition der (im Original mehr als 800 Seiten umfassenden) Anklageschrift und deren Ausstattung mit einer Fußnotenkomentierung; diese soll Historikern und Juristen ohne Spezialkenntnisse den Text so verständlich machen, daß er sich ohne vertiefte wissenschaftliche Bemühung erschließt und die Einschätzung derjenigen historischen Ausführungen und juristischen Konstruktionen ermöglicht, die sich bei der Lektüre aufdrängen. Für diese Kommentierung konnten der Historiker Dr. Uwe

² Klaus-Detlef Godau-Schüttke, Die Heyde-Sawade-Affäre, 2. Auflage, Baden-Baden 2001.

Kaminsky (Fliedner-Kulturstiftung Kaiserswerth) und der Strafrechtslehrer Prof. Friedrich Dencker (Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster) gewonnen werden; beide sind bereits durch frühere Publikationen in diesem Bereich ausgewiesen. Den Anspruch einer wissenschaftlichen Edition im engeren Sinne, die alle in der Anklageschrift genannten Quellen kritisch auf ihren historischen Wert hin untersucht und insbesondere das umfangreiche Spezialschrifttum berücksichtigt, erhebt diese Edition nicht. Das Literaturverzeichnis am Ende des Bandes kann jedoch als Einstieg für eine intensivere Befassung mit der Materie dienen.

Immerhin wird es mit den gegebenen Informationen möglich sein, eines der erschütterndsten Dokumenten der jüngeren deutschen Rechtsgeschichte mit mehr als nur vordergründigem Verständnis zu lesen. Die Erschütterung – diese persönliche Bemerkung sei gestattet – resultiert nicht etwa aus unmittelbarer Schilderung von Grausamkeiten, derer die Anklageschrift nur wenige enthält, sondern eher im Gegenteil aus der Schilderung einer im großen Stil reichsweit organisierten Mordaktion an Hunderttausenden in einer bürokratischen Manier, die sich von anderen organisierten Aktionen allenfalls dadurch unterschied, daß sie gegenüber der Öffentlichkeit nicht nur geheimgehalten, sondern auch durch gezielte Täuschungsmaßnahmen verschleiert werden mußte.

II.

„Euthanasie“, über Jahrhunderte hinweg ein für Gebildete oder doch wenigstens für des Griechischen Kundige ein positiv besetzter Begriff (eu-thanasia = schönes Sterben), ist seit mehr als einem halben Jahrhundert – jedenfalls in Deutschland – zu einer Chiffre geworden, die, was ihre grauenvollen Konnotationen angeht, es fast mit dem Holocaust aufnehmen kann. Und dies mit Recht, denn nicht nur ist vieles, was den Holocaust charakterisiert, auch für die „Euthanasie“ typisch; in Grenzbereichen gehen die beiden nationalsozialistischen Vernichtungsaktionen auch ganz konkret ineinander über.

In beiden Fällen ging es um die technisch-bürokratisch organisierte Vernichtung von Menschenleben, und manches spricht dafür, daß zumindest objektiv – also nicht unbedingt „intentional“ – die Aktion zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ eine Generalprobe für die Vernichtung der europäischen Juden bildete. Beide Aktionen besaßen ein Vorfeld, das der Gewöhnung an Späteres diente: hier die „Erbgesundheitsgesetzgebung“ und die Lehre von den nutzlosen Essern, die bis in Schulbücher und Filme hinein ihren Niederschlag fand, dort die „Blutschutzgesetzgebung“ und eine pseudowissenschaftliche Rasselehre, Boykott und Pogrome. Während aber die Vernichtung der Juden, die bei der breiten deutschen Bevölkerung, wie sehr auch

Antisemitismus in ihr verbreitet sein mochte, kaum Billigung fand oder gefunden hätte, ungestört von Protesten ihren Verlauf nahm, entwickelte sich gegen die Euthanasie-Aktion, deren ideologische Fundierung vermutlich in beachtlichen Bevölkerungsteilen Widerhall fand, ein Widerstand, der die Akteure dazu nötigte, das Ende der Aktion zu verkünden. Den Ablauf der Aktion und die Widerstandsaktionen sowie die Reaktion des Regimes auf sie schildert die Anklageschrift, die überdies die rechtliche Würdigung aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörde enthält.

III.

„Euthanasie vor Gericht“ – dieser Titel ist auch wegen der Vieldeutigkeit gewählt, die er bei näherem Hinsehen preisgibt. Die unmittelbar entgegretende Bedeutung ist: „Euthanasie unter Anklage“. Sie meint das Strafverfahren gegen die Täter der „Euthanasie“-Aktion, das „Gericht“ über sie. Eine andere Bedeutung ist „Strafverfahren als Mittel historischer Erkenntnis über die NS-Euthanasie-Aktion“. Hier schwingt die Annahme mit, daß Gerichtsverfahren zu solcher Erkenntnis beitragen könnten. Für diese Annahme spricht, daß der Strafrichter Erkenntnisquellen erschließen kann, die dem Historiker verschlossen oder nur sehr schwer zugänglich sind. Vor allem hat er die – begrenzte – Möglichkeit, mit dem Mittel staatlichen Zwangs Zeugen zum Reden (prinzipiell auch zu wahrheitsgemäßem Reden) zu zwingen und Zugriff auf Dokumente zu nehmen, auf die der Historiker nicht ohne weiteres zugreifen kann. Diesem nicht zu unterschätzenden Vorteil stehen aber Nachteile gegenüber, die zum Teil direkt aus den Vorteilen selbst resultieren. So kann man beispielsweise fragen, ob ein Zeuge, der unter Strafdrohung aussagt, oder ein Angeklagter, der unter dem Eindruck der drohenden Verurteilung ein Geständnis ablegt, ohne weiteres bessere Erkenntnisquellen seien als die vom Historiker interviewten Zeitzeugen, und ob die im Verfahren herbeigezogenen Urkunden ohne weiteres aufschlußreicher sind als die vom Historiker quellenkritisch untersuchten Dokumente³. Vor allem aber: Der Richter ist kein Historiker – damit ist nicht so sehr gemeint, daß er gegenüber letzterem ein professionelles Defizit aufweise; dieses

3 Dies gilt vor allem für das, was Dokumente (insb. Akten) *nicht* hergeben. Soll beispielsweise anhand von Verfahrensakten ermittelt werden, ob die Verfolgung von NS-Tätern nach 1945 in Westdeutschland verschleppt worden ist, so werden die Akten in aller Regel nichts Spektakuläres preisgeben, denn der Aktenführende, der diese Verschleppungsabsicht gehegt hat, wird so viel Professionalität besessen haben, seine Absicht nicht aktenkundig zu machen. Dies muß man bedenken, bevor man die Historiker, welche in den Akten nicht fündig werden, für diese Fehlanzeige haftbar macht, wie dies gegenüber den Autoren der Untersuchung über die Rolle der NRW-Justiz, bei der Verfolgung von NS-Verbrechen geschehen ist (s. *Niermann*, Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 2 (2000/2001), 288-307).

könnte er immerhin durch lange Berufserfahrung verringern. Gemeint ist vielmehr, daß die dem (Straf-) Richter gestellte Aufgabe eine andere ist als diejenige, vor welcher der Historiker steht. Es gibt wenigstens zwei wesentliche Unterschiede:

1. Dem Strafrichter ist die Aufgabe gestellt, bestimmte Ereignisse einem bestimmten Menschen zum Unrecht und zur Schuld zuzurechnen. Schuldig und strafbar macht sich ein Mensch aber nicht für irgend etwas, sondern nur für ein Verhalten, das sich unter die Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes subsumieren läßt, deren Tatumsstände er (jedenfalls der Regel nach) kennt und zumindest billigt (Vorsatz), für das er sich nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann (etwa Notwehr, Notstand) und das ihm zum Vorwurf gemacht werden kann (Schuld). Dieses Arbeitsprogramm des Strafrichters weist zu demjenigen des Historikers zweifellos manche Parallelen auf; es ist aber nicht – wie das des Historikers – auf die Rekonstruktion eines umfassenden Bildes der Vergangenheit gerichtet, sondern auf die Gewinnung eines „Auslegungssachverhalts“, der sich unter die gesetzlichen Merkmale subsumieren läßt.

2. Der Richter muß eine Entscheidung fällen. Dies ist eine Aufgabe, die zumindest nicht Auftrag und Ziel des Historikers ist. Obwohl inzwischen jeder Historiker weiß, daß das Ideal des „Zeigen, wie es wirklich gewesen ist“ in seiner Umsetzung auf verschiedene unüberwindliche Hindernisse stößt, wird er doch diese Zielsetzung als ideelles Ziel, dem er sich annähern soll, hochhalten. Er wird einerseits die im Bereich seines Untersuchungsgegenstandes erreichbaren Quellen ohne Rücksicht auf ihre Relevanz für ein spezielles Erkenntnisinteresse heranziehen und quellenkritisch, ohne Zwang zu einer Bewertung, würdigen; und er wird, wenn die Quellenlage unzureichend ist, Aussagen über historische Vorgänge vermeiden oder mit dem entsprechenden Vorbehalt versehen – der Strafrichter hingegen wird, wenn er in dieser Situation steht, nach dem Grundsatz in dubio pro reo freisprechen.

Um Historikern wie Juristen ihren je eigenen Umgang mit dem Text der Anklageschrift zu ermöglichen, ist von einer ursprünglich erwogenen Kürzung des Textes um vermeintlich belanglose Passagen abgesehen worden. Diese Entscheidung ist freilich durch den Text selbst erleichtert worden. Ich bin sicher, daß jeder, der den gesamten Text durchgelesen oder durchgearbeitet hat, dies wird nachvollziehen können. Für den Ersten wird klar werden, daß ein großer Teil der Authentizität der Schrift aus ihrer Vollständigkeit resultiert; gerade die detaillierte Planung der „Aktion-T 4“ und die Erlebnisberichte von Beteiligten erlauben einen Einblick in die Mentalität von Menschen, die den Auftrag zur Abwicklung eines Massenmordes offenbar als „normalen“ Arbeitsauftrag verstanden haben. Für den wissenschaftlich interessierten Leser – egal ob Historiker oder Jurist – gilt Ähnliches, denn der Text

liefert gerade in seinen Details Material zu der in den letzten Jahren in der historischen, aber auch in der strafrechtsdogmatischen Diskussion teilweise heftig geführten Diskussion um die Rolle der persönlichen Verantwortlichkeit im Rahmen bürokratisch organisierter oder gar totalitärer Systeme. Zugleich ermöglicht er in seiner ungekürzten Wiedergabe die notwendige Auseinandersetzung mit ihm als eigenem Gegenstand historischer Betrachtung.

IV.

Die oben angesprochene Zurückstellung weitergehender wissenschaftlicher Ambitionen im Zusammenhang mit der Edition der Anklageschrift folgt aus der Einsicht, daß die wissenschaftlichen Fragen, welche der Text aufwirft, zwar teilweise bereits sehr intensiv, aber doch in sehr unterschiedlichem Ausmaß erforscht sind, und daß gerade der publizierte Text als Anstoß zur Behebung von Forschungsdefiziten dienen könnte. Die wichtigsten Themen, zu deren Bearbeitung der Text Anregungen liefern könnte, seien kurz skizziert:

1. „Euthanasie“ und alles, was wir in ihrem theoretischen, ideologischen Umfeld verorten, verbindet sich gedanklich sogleich mit der in der Anklageschrift Heyde/Sawade geschilderten „Aktion-T 4“. Wie manches andere Phänomen, das wir als Signum der NS-Herrschaft anzusehen geneigt sind – beliebiges Beispiel: das „Ermächtigungsgesetz“ –, wurzelt die Idee, die dieser Aktion zugrunde lag, in Zeiten, die vor 1933 – teilweise weit davor – liegen. Eugenisches Denken war in der Zeit der Weimarer Republik bei allen politischen Parteien verbreitet. Der Begriff „Rassenhygiene“ war ursprünglich nicht auf einen rassistischen Rassenbegriff bezogen, sondern auf die Menschenrasse („human race“), was ihn durchaus noch nicht harmlos macht. Will man nicht auf – historisch beliebige – Vorläufer in den Urzeiten der Menschheit oder in der Antike zurückgehen (Aussetzung behinderter Neugeborener usw.), so bietet sich doch immerhin eine direkte Verbindung zum Sozialdarwinismus des 19. Jahrhundert an, dessen gedankliche Konsequenzen durch die Verrohung während des I. Weltkriegs und nach diesem radikalisiert wurden.
2. Der Leitbegriff, unter dem die Euthanasie-Mordaktion stand – „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ – war keine Erfindung der Nationalsozialisten; er wurde rund zwanzig Jahre vorher, 1920, durch den repräsentativen deutschen Strafrechtslehrer Karl Binding geprägt. Es fragt sich, ob Binding, der u.a. die durch den Weltkrieg bedingte „negative Selektion“ beschwor, ein beliebiger Wissenschaftler war, der zur Feder griff, um eine verbreitete Vorstellung auf

den Begriff zu bringen, oder ob seine berühmt-berüchtigte, zusammen mit einem Beitrag des Mediziners Hoche herausgegebene Schrift Thesen enthielt, die sich aus seiner Strafrechtslehre oder gar aus einer *comunis opinio* der damaligen Strafrechtslehre insgesamt ableiten ließen. Wie hat die Bindingsche Schrift ihrerseits die Rechtswissenschaft beeinflusst?

3. Wie fügt sich die T4-Aktion in die NS-Gesetzgebung ein; wie sahen die Bemühungen der Nationalsozialisten aus, dieser Aktion und weiteren Aktionen eine Rechtsgrundlage zu geben?
4. Wie sahen die Reaktionen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche auf die „Euthanasie“-Aktionen aus?
5. Wie ging die Rechtsprechung nach 1945 mit den Beteiligten der „Euthanasie“-Aktion um? Welchen Standpunkt nahm das strafrechtliche Schrifttum zur Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der Täter ein?
6. Welches waren insbesondere die Hintergründe, die zur Aufnahme der Ermittlungen gegen den unter dem Decknamen „Sawade“ in Schleswig-Holstein lebenden und tätigen Euthanasiearzt Dr. Heyde führten?
7. Wie stellte sich die deutsche Ärzteschaft nach 1945 zur Tätigkeit ihrer Berufskollegen in der NS-Zeit im allgemeinen, zu ihrer Rolle und Tätigkeit in der „Euthanasie“-Aktion im besonderen?
8. Wie wirkte sich die „Euthanasie“-Aktion auf die strafrechtliche Diskussion um Sterbehilfe und Tötung auf Verlangen und auf die strafrechtliche Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch („eugenische Indikation“) nach 1945 aus?
9. Gibt es Elemente eugenischen Denkens in der heutigen Rechtswissenschaft? Gibt es „Lehren“, die aus der Geschichte zu ziehen sind?
10. Welche Erfahrungen und Lehren gibt es in ausländischen Rechtsordnungen für diese Thematik?

Wenigstens einige dieser Fragen sollen im Rahmen eines gemeinsamen Symposiums des Instituts für Juristische Zeitgeschichte Hagen und der Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ der Justizakademie NRW im Herbst 2005 diskutiert werden, dessen Beiträge in dieser Schriftenreihe publiziert werden sollen. Das Institut für Juristische Zeitgeschichte bereitet ferner eine von Wolfgang Naucke eingeleitete Neuausgabe des Werkes von Binding/Hoche vor. Soeben erschienen ist die

im Institut entstandene Dissertation von Vera Große-Vehne über die Reform- und Gesetzgebungsgeschichte zur Tötung auf Verlangen und zur Sterbehilfe, die auch ausführlich auf die nationalsozialistischen Pläne zur förmlichen Legalisierung der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ eingeht.

V.

Zur vorliegenden Edition des Textes der Anklageschrift gegen Heyde u.a. seien noch folgende allgemeine und technische Hinweise gegeben:

Die Anklageschrift ist aus den bereits dargelegten Gründen ungekürzt abgedruckt.

Gemeinsam mit den Verfassern der Fußnotenkommentare weise ich noch einmal darauf hin, daß die Kommentare sich auf wichtige Zusammenhänge beschränken, die als abweichend von der gegenwärtigen Forschungslage erkannt wurden. Es handelt sich keineswegs um eine wissenschaftliche Edition des Dokuments im engeren Sinne. Die Kommentierung kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Veröffentlichungsorte der in der Anklageschrift erwähnten Dokumente, die nicht recherchiert wurden. Die Anklageschrift mit ihren Dokumenten bildet bis heute das Gerüst vieler Darstellungen zur Geschichte der nationalsozialistischen „Euthanasie“. Dies gilt insbesondere für die vielen Publikationen von Friedrich Karl Kaul, Ernst Klee und weitere sich hieran anlehrende Darstellungen. Zu vielen der hier erwähnten Orte und Regionen existiert mittlerweile eine detailreiche Spezialforschung, deren Dokumentierung den Rahmen des kommentierenden Apparates gesprengt hätte. Auch zu den erwähnten Personen ist nur allgemein auf die einschlägigen Nachschlagewerke verwiesen.

Eingriffe in den Textfluß sind nur insoweit vorgenommen, als im Interesse der Übersichtlichkeit jeweils mit den Hauptgliederungspunkten der Schrift (römische Bezifferung) eine neue Seite begonnen worden ist.

Einige Änderungen sind an den Hervorhebungen des Originaltextes vorgenommen worden. Dieser verwendet für längere Hervorhebungen durchgängig das für konventionelle Schreibmaschinen übliche Mittel der Unterstreichung; an wenigen Stellen nimmt er Sperrungen vor. Der hier abgedruckte Text weist grundsätzlich alle Hervorhebungen kursiv aus. Von diesem Grundsatz sind nur folgende Ausnahmen gemacht worden:

Unterstreichungen im Original sind dort beibehalten worden, wo sie aus Gründen der Authentizität geboten erschienen und/oder wo sie nicht der Hervorhebung die-

nen, sondern der Konvention geschuldet sind, vor allem in der Wiedergabe der Briefköpfe amtlicher Schreiben.

Überschriften der obersten Gliederungsebene sind in größerer Schrift und fett, Überschriften der weiteren Ebenen sind fett wiedergegeben.

Alle Schreibweisen des Originals sind umgesetzt worden. Da das Original anscheinend mit einer Schreibmaschine schweizerischen Fabrikats geschrieben worden ist, fehlt durchweg der Buchstabe „ß“. Schreibfehler im Original sind übernommen; jedoch sind sie dort, wo Mißverständnisse auftauchen könnten, mit dem Hinweis „[sic!]“ versehen.

Die Seitenzahlen des Originals sind fett und eingeklammert in den Text eingefügt.

Die im Original vorgenommene Trennung zwischen dem Vorspann der Anklageschrift mit Anklage-Rubrum und Beweismitteln einerseits und dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen andererseits ist beibehalten und durch unterschiedliche Paginierung zum Ausdruck gebracht.

Diese Edition wurde dankenswerterweise ermöglicht durch die tatkräftige Unterstützung der Beschäftigten des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und durch die finanzielle Unterstützung der eingangs erwähnten Institutionen. Die Anregung ging, wie erwähnt, von Wolfgang Naucke aus, dem ich dafür wie für manchen wertvollen Ratschlag bei der Konzipierung des Projekts danke. Der nächste, ebenso herzliche Dank gilt Friedrich Dencker und Uwe Kaminsky für die Bereitschaft zur Übernahme der Kommentare. Für wertvolle Hilfe bei der technischen Realisierung der Edition danke ich neben Daniel Lübecke, in dessen Händen die Redaktion lag, Tamara Ci-polla, Vera Große-Vehne, Mirjam Utsch und Judith Weber.